

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abwasserbeseitigung Stadt Lampertheim

Berechnung der kostendeckenden
Abwassergebühren
für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und
Niederschlagswassereinleitung

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Zusammengefasstes Ergebnis	3
C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials	7
D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für das Jahr 2022	8
D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)	8
D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung	15
D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022	17
E. Bescheinigung	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2022

Anlage 2: Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Anlage 3: Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für das Jahr 2022

Anlage 4: Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten
für das Jahr 2022

Anlage 5: Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1098/21
LAP/Ed
1061477

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Magistrat der Stadt Lampertheim beauftragte uns, die Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, vorzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG sind ab dem Jahr 2014 zur Finanzierung erhobene Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen können eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

Die Arbeiten führten wir im Oktober 2021 in unseren Geschäftsräumen in Dreieich durch.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- die Teilergebnisrechnungen des Produktes Abwasserentsorgung für die Jahre 2018 bis 2020
- die vorläufigen Mittelansätze der Haushaltsplanungen für das Produkt Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die zugehörigen Sachkonten und Belege
- die fortgeschriebenen Anlagennachweise und Sonderpostennachweise des Bereiches Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die ingenieurtechnische Kostenschlüsselermittlung der Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, getrennt für Kanalnetz und Kläranlagen Lampertheim und Hofheim zur Ermittlung der Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung
- sonstige Aufstellungen der Stadtverwaltung zu bestimmten Punkten dieser Vorschaurechnung

Auskünfte erteilen uns bereitwillig:

Frau Anne Wicke

Fachbereich Bauen und Umwelt

Herr Thomas Sobel

Fachdienst Finanzsteuerung/Finanzdienste

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Wir stellen die Gebührenkalkulationen entsprechend den Vorschriften des § 10 KAG nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Aufwendungen und Erträge bzw. Kosten und Erlöse den Bereichen "Kanalnetz und Kläranlagen" zuzuordnen und in einem zweiten Schritt nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten und dass insbesondere die für die Jahre 2021 bis 2022 vorgesehenen Investitionen in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

B. Zusammengefasstes Ergebnis

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Bei der Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2022 wurde im Bereich Schmutzwasserbeseitigung die bisher noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von EUR 47.570,31 und aus der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 ein Teilbetrag von EUR 385.000,00 gebührenmindernd einbezogen. Für den Bereich Niederschlagswasserbeseitigung wurde die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 von EUR 99.665,43 und die Kostenunterdeckung des Jahres 2019 von EUR 80.296,36 einbezogen.

In Anlage 2 ist die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, die sich ohne Berücksichtigung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen für das Jahr 2022 ergeben, dargestellt. In einem nächsten Schritt werden die angerechneten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen in die Berechnung einbezogen.

Von den Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 nach den Vorschriften des KAG wurden bisher folgende Beträge nicht verrechnet:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	47.570,31	480.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	80.296,36	0,00
Kostenüberdeckung	99.665,43	0,00	173.016,07

Nach Anrechnung der Gebührenüberdeckungen von EUR 451.939,38 verbleiben somit noch folgende in Folgejahren anzurechnende Über- und Unterdeckungen:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	95.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	0,00	173.016,07

Während das Hessische KAG in § 10 Abs. 2 Satz 7 den Ausgleich von Kostenüberdeckungen vorschreibt, spricht das Gesetz nur davon, dass Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen. Die unterschiedliche Behandlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen liegt im Ermessensbereich des die Gebühr Festsetzenden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die verbleibenden Gebührenüberdeckungen stehen dann in Folgejahren bereit, um bei dem voraussichtlich weiterhin hohen Instandhaltungsaufwand die Gebühren konstant halten zu können. Im Bereich Niederschlagswassergebühr ist die begonnene Überarbeitung der Aufnahme der versiegelten Flächen noch nicht abgeschlossen, sodass eine mögliche Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für das Jahr 2022 **ohne** Berücksichtigung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre die folgenden Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,43

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Versiegelte Fläche (m ²)	3.049.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2018 bis 2020 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die geplanten Aufwendungen und Erträge gemäß den vorläufigen Mittelplanungen des Haushaltes für das Jahr 2022 aufgeführt.

Die Darstellung der Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Beim Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die des Jahres 2020 bzw. die Ansätze der vorläufigen Mittelplanungen, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Für das Jahr 2022 wird eine Sachkostensteigerung von 2,0 % unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können ggf. eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen.

Für einige Aufwandsarten, deren Entwicklung anderen Einflüssen als denen der normalen Preisentwicklung unterliegt, führten wir gesonderte Berechnungen durch.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Berechnung einbezogen, da es gerade diese Position zu ermitteln gilt, und zwar in der Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Zeile Nr. 1 bis 60). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation mindestens EUR 10.000,00 beträgt. Auf Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

D. Erläuterungen zur Vorschaurechnung für das Jahr 2022

D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)

In Anlage 1 zu diesem Bericht haben wir die Aufwendungen und Erträge aus dem Produkt Abwasserbeseitigung der Stadt für die Jahre 2018 bis 2020 (Ist), die Durchschnitte hieraus und die vorläufigen Mittelansätze des Jahres 2022 sowie die voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten für das Jahr 2022 dargestellt.

Aufwendungen

Zeile 2 Hilfsstoffe

Die Aufwendungen für Hilfsstoffe in den letzten Jahren waren schwankend. Wir gehen von Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 4 Praxis- und Laborbedarf

Die Aufwendungen waren in den letzten Jahren rückläufig. Wir übernehmen den etwas unter dem Haushaltsansatz liegenden Durchschnitt der letzten Jahre, den wir mit der Preissteigerung hochrechnen.

Zeile 5 Aufwendungen für Stromverbrauch

Die Stromkosten der Kläranlage und der Sonderbauwerke sind in den letzten Jahren regelmäßig angestiegen. Diesem Trend und den erwarteten steigenden Energiekosten trägt der Haushaltsansatz Rechnung, den wir der Gebührevorschau zugrunde legen.

Zeile 12 Materialaufwand für technische Anlagen

Der Aufwand ist in den letzten Jahren gesunken. Wir gehen jedoch vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 17 Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte

Zeile 18 Sonstige weitere Fremdleistungen

Die Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten betreffen im Wesentlichen Ingenieursleistungen für Kanalinstandhaltungen. Die sonstigen weiteren Fremdleistungen fallen im Wesentlichen für die Kanalbefahrungen und Reinigungen an. Wir übernehmen in beiden Fällen die Haushaltsansätze 2022, da diese die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut wiedergeben.

Zeile 19 Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen

Zeile 20 Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten

Hier werden von der Stadt die notwendigen Instandhaltungsarbeiten erfasst. Wir übernehmen die Haushaltsansätze, die leicht über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen, da mit steigendem Instandhaltungsbedarf gerechnet wird.

Zeile 22 Instandhaltung Sachanlagen (Kanalunterhaltung)

Wir übernehmen die Ansätze der vorläufigen Haushaltsplanung für die Vorscheurechnung. Aufgrund von Bestandsaufnahmen und der Notwendigkeit, die Schäden der Schadensklasse 0 umgehend zu beseitigen, wurden von der Stadt konkrete Maßnahmenpläne erarbeitet, die ab dem Jahr 2020 umgesetzt werden.

Zeile 25 Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen

Wir übernehmen den Planungsansatz 2022, der Aufwendungen für die Kläranlage Hofheim von TEUR 18, für die Kläranlage Lampertheim von TEUR 15 und für die Bereiche Kanalnetz/RÜB/Pumpwerke von TEUR 187 vorsieht.

Zeile 26 Aufwendungen aus Wartungsverträgen

Diese Aufwandsarten fielen in den letzten Jahren sehr unterschiedlich an. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 27 Aufwendungen aus Fremdensorgung

Die Aufwendungen sind tendenziell steigend. Die hohen Aufwendungen des Jahres 2020 sind durch einen Defekt am Sandwäscher begründet, sodass wieder mit fallenden Aufwendungen zu rechnen ist. Da der Haushaltsansatz die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut widerspiegelt übernehmen wir diesen für die Kalkulation.

Zeile 28 Kosten für Grubenleerungen

Zeile 29 Fremdreinigung

Zeile 30 Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 32 Personalaufwand

Der Ansatz der Personalaufwendungen beruht auf einer von der Stadt für die Haushaltsplanungen durchgeführten Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2022. In den Personalaufwendungen sind neben den Mitarbeitern im Bereich Kanalnetz und Kläranlage auch Personalkostenzuordnungen für die Bauverwaltung enthalten.

Zeile 33 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen wurden auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Der Ermittlung der Abschreibungen für den Vorschauzeitraum liegt die DV-mäßige Fortschreibung des Anlagevermögens für den Bereich Abwasserbeseitigung zugrunde.

Zusätzlich wurden die Abschreibungen auf die für den Vorschauzeitraum geplanten Investitionen in die Kalkulation einbezogen. Das Anlagevermögen wird linear ab dem Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Fertigstellung abgeschrieben, wobei für zukünftige Investitionen ein Fertigstellungsdatum nach derzeitigen Planungen unterstellt wird.

Die geplanten Einzelmaßnahmen für die Jahre 2021 und 2022 mit den daraus folgenden Abschreibungen und Restbuchwerten sind in Anlage 3 dokumentiert. Abschreibungen für geplante Maßnahmen wurden berücksichtigt, soweit mit einer Fertigstellung der Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der ingenieurtechnischen Kostenschlüsselermittlung wurde der Bereich Regenentlastung und Pumpwerke dem Kanalnetz zugerechnet. Hierdurch wurde es notwendig, die gebuchten Abschreibungen der Regenentlastungsanlagen und Pumpwerke zu ermitteln und im Rahmen der Kostenstellenzuordnung dem Bereich Kanalnetz zuzurechnen. Die Zuordnung ist ebenfalls der Anlage 3 zu entnehmen.

Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen dürfen, soweit sie an die Anschlussnehmer weiterberechnet werden, nicht zusätzlich über Gebühren finanziert werden. Die Erlöse bzw. Erträge aus der Erstattung der Hausanschlüsse sind als Ertragszuschüsse im Bereich Sonderposten passiviert. In der Gebührenkalkulation werden die Erträge aus der Auflösung von den Ertragszuschüssen gebührenmindernd angesetzt. Diese Erträge mindern die Aufwendungen aus der Abschreibung der Hausanschlüsse entsprechend.

Zeile 34 Gerätemieten

Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Er ist nicht mehr der zusätzlichen Miete für die Dosierstation Eisen-II-Chlorid im RÜB Hüttenfeld zuzurechnen.

Zeile 38 Aufwendungen Sachverständige

Zeile 39 Aufwendungen für IT-Betrieb

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 49 Sonstige Erstattungen an private Unternehmen

Der Ansatz betrifft die Kostenerstattungen für die Erhebung der Abwassergebühren durch die EnergieRied GmbH & Co. KG. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 50 Abwasserabgabe

Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022. Eine eventuelle Minderung der Abwasserabgabe durch anrechenbare Investitionen wurde, da uns keine entsprechenden Investitionen bekannt sind, nicht berücksichtigt.

Zeile 52 ILV-Aufwand

Der Ausweis betrifft die Leistungsanspruchnahme des städtischen Bauhofes sowie der allgemeinen Verwaltung. Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Die Personal- und Sachkosten, die bei der Verwaltung der Einrichtung anfallen, gehören nach dem Hessischen KAG ausdrücklich zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der Einrichtung.

Die anteiligen Personalkosten des Fachbereiches 60 Bauen wurden bereits direkt dem Personalaufwand zugerechnet.

Zeile 53 Verzinsung Kapitalanteile

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sogenannte Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Im vorliegenden Fall wird seitens der Stadt ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen in Höhe von **1,71 %** unterstellt.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Hinzuaddiert werden die Restbuchwerte der in den Jahren 2021 und 2022 fertiggestellten Investitionen in Anlagen. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse und Beiträge (sogenanntes Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sogenannten **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Für das Jahr 2022 sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von rd. EUR 332.098,00 berücksichtigt (vgl. Anlage 5). Aus dieser Anlage ist auch die Zuordnung auf die Kostenstellen Kanalnetz und Kläranlagen ersichtlich.

Erträge

Zeile 54 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren

Der Ausweis betrifft Gebühren für die Untersuchung des gewerblichen Abwassers und die Gebührenerhebung für die Grubenleerungen. Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022.

Zeile 59 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Nach dem geänderten Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), sind ab dem Gebührenzeitraum 2014 Erträge aus der Auflösung von Investitionsbeiträgen kosten- und somit gebührenmindernd anzusetzen. Die gebührenmindernde Auflösung nach neuem KAG betrifft nur die erhaltenen Beiträge und nicht die erhaltenen Landeszuschüsse.

Ferner haben wir die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Hausanschlusskostenersätze gebührenmindernd berücksichtigt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Abschreibungen.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, sind die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, -zuweisungen und -beiträgen als Abzugskapital zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die Kosten der Finanzierung verringern, da diese als kostenlos (d. h. ohne Zinsen) zur Verfügung gestelltes Kapital anzusehen sind. Gemäß § 10 HKAG sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (= durchschnittliche Kosten der Finanzierung) die erhaltenen Investitionszuschüsse kostenmindernd abzusetzen.

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag

In der folgenden Tabelle sind die gebührenrechtlich anzusetzenden Kosten, die abzusetzenden Erlöse sowie die sich daraus ergebenden Beträge, die durch Benutzungsgebühren abzudecken wären, gegenübergestellt:

	2022
	EUR
Kosten gesamt nach KAG	6.434.717,85
./ Erlöse gesamt nach KAG	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	6.080.058,85

D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Die ermittelten Kosten und Erlöse werden zunächst verursachungsgerecht auf Kanalnetz und Kläranlagen aufgeteilt (vgl. Anlage 1). Hierbei wurde auf die von der Stadt geführte Kostenrechnung und die Kontierung auf Konten zurückgegriffen. Soweit sich aus den Kontierungen und der Kostenrechnung keine eindeutige Zuordnung auf die Bereiche erkennen lässt, erfolgt die Kostenzurechnung aufgrund des durchschnittlichen Kostenanfalls der letzten Jahre.

Die folgende Übersicht zeigt das Ergebnis der Kosten- und Erlösaufteilung für 2022:

	Kanalnetz	KLA Lampertheim	KLA Hofheim	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten	4.018.657,39	1.723.488,98	692.571,48	6.434.717,85
Erlöse	304.592,63	31.160,72	18.905,65	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	3.714.064,76	1.692.328,26	673.665,83	6.080.058,85

Als letzter Schritt ist eine Aufteilung der Kosten und Erlöse nach ihrer Verursachung durch die Schmutz- und die Niederschlagswassereinleitung vorzunehmen.

Die Aufteilung musste durch Schlüsselung erfolgen. Dabei wurden gesonderte Schlüssel für Kanalnetz und Kläranlagen errechnet, die außerdem noch unterteilt wurden nach je einem Schlüssel für die Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) und für die übrigen Kosten und Erlöse.

Zur Ermittlung der Schlüssel für die Kapitalkosten und Betriebskosten der Kanalnetze sowie der Kläranlagen erstellte das Ingenieurbüro UNGER Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, eine aktuelle ingenieurtechnische Berechnung. Die sich daraus ergebenden Schlüssel wurden von uns verwendet. Im Übrigen wird auf die ingenieurtechnische Berechnung verwiesen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe für das Jahr 2022:

	Schmutz- wasser- anteil	Niederschlags- wasser- anteil
	%	%
Kanalnetz/Sonderbauwerke und Regenentlastungsanlage		
Kapitalkosten Kanalisation (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	40,21	59,79
Kapitalkosten Sonderbauwerke	10,77	89,23
Betriebskosten	65,40	34,60
Kläranlage Lampertheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	67,00	33,00
Betriebskosten	84,03	15,97
Kläranlage Hofheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	62,04	37,96
Betriebskosten	81,16	18,84

In Anlage 2 ist jeweils angegeben, welcher der obigen Schlüssel für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten verwendet wurde. Nach der Kostenschlüsselung entfallen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser in dem Gebührenzeitraum 2022 die folgenden, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge:

Aufteilung nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser:

	2022
	EUR
Schmutzwasser	3.910.210,93
Niederschlagswasser	<u>2.169.847,92</u>
Gesamt	<u><u>6.080.058,85</u></u>

D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022

Zur Ermittlung kostendeckender Gebührensätze sind die zuvor ermittelten, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge der Kostenträger Schmutz und Niederschlagswasser durch die Bemessungsgrundlagen zu teilen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der voraussichtlich anfallende Frischwasserverbrauch, der für den Vorschauzeitraum anhand der in der Vergangenheit effektiv der Kanalgebührenabrechnung zugrunde gelegten Abwassermengen – unter Berücksichtigung der Erstattung der Gutschriften für nicht eingeleitete Abwässer aus Produktionsbetrieben und Gartenbewässerung – ermittelt wurde.

Aufgrund der Einleitungsmengen der letzten Jahre und aktuellen Verbrauchsmengen geht die Stadt für das Jahr 2022 von einer abzurechnenden Schmutzwassermenge von **1.610.000 m³** aus, die wir für die Vorschaurechnung zugrunde legen.

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die zu berücksichtigenden Flächen wurden von der Stadt Lampertheim ermittelt. Nicht in die Kanalisation entwässernde öffentliche Verkehrsflächen wurden dabei von der Stadt Lampertheim nicht mit in den öffentlichen Verkehrsflächenanteil einbezogen.

Die für die Gebührenkalkulation maßgebende versiegelte Fläche wird mit **3.049.000 m²** angenommen und beruht auf dem derzeitigen Veranlagungsstand. Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt hierbei rd. 40,0 %.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die kostendeckenden Gebühren des Jahres 2022, getrennt nach Schmutzwassergebühr und Gebühr für die versiegelte Fläche, zusammengefasst aus der Anlage 2 dargestellt:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

E. Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 basiert auf den Ergebnissen lt. Teilergebnisrechnungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie den Mittelansätzen der Haushaltsplanung 2022. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren – getrennt nach einer Gebühr für Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für Niederschlagswassereinleitung – erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 18. Oktober 2021

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Stadt Lampertheim
Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

	Ansatz Kalkulation 2022 EUR	Aufteilung			Schmutzwasser				Niederschlagswasser				
		Kanalnetz EUR	Kläranlage Lampertheim EUR	Kläranlage Hofheim EUR	Umlageschlüssel			Ansatz EUR	Umlageschlüssel			Ansatz EUR	
					Kanalnetz %	KA Lamperth. %	KA Hofheim %		Kanalnetz %	KA Lampertheim %	KA Hofheim %		
Aufwendungen													
Aufwendungen für Büromaterial	2.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	1.494,30	34,6	15,97	18,84	505,70	
Hilfsstoffe	98.740,89	9.874,09	69.118,62	19.748,18	65,4	84,03	81,16	80.565,66	34,6	15,97	18,84	18.175,24	
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	12.476,40	1.871,46	8.733,48	1.871,46	65,4	84,03	81,16	10.081,56	34,6	15,97	18,84	2.394,85	
Praxis- und Laborbedarf	20.867,96	1.043,40	17.842,11	1.982,46	65,4	84,03	81,16	17.284,07	34,6	15,97	18,84	3.583,90	
Aufwendungen für Stromverbrauch	560.000,00	179.200,00	308.000,00	72.800,00	65,4	84,03	81,16	435.093,68	34,6	15,97	18,84	124.906,32	
Aufwendungen für Gasverbrauch	1.860,37	558,11	0,00	1.302,26	65,4	84,03	81,16	1.421,92	34,6	15,97	18,84	438,45	
Aufwendungen für Heizölverbrauch	2.661,27	0,00	2.661,27	0,00	65,4	84,03	81,16	2.236,27	34,6	15,97	18,84	425,01	
Treibstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Aufwendungen für Wasserverbrauch	1.976,42	988,21	691,75	296,46	65,4	84,03	81,16	1.468,17	34,6	15,97	18,84	508,25	
Aufwendungen für Abwassergebühren	1.341,33	536,53	670,67	134,13	65,4	84,03	81,16	1.023,32	34,6	15,97	18,84	318,02	
Materialaufwand für Gebäude/Außenanlagen	3.199,74	159,99	2.559,79	479,96	65,4	84,03	81,16	2.645,16	34,6	15,97	18,84	554,58	
Materialaufwand für technische Anlagen	83.137,93	26.604,14	35.749,31	20.784,48	65,4	84,03	81,16	64.307,94	34,6	15,97	18,84	18.829,99	
Materialaufwand für Einrichtungen	1.477,73	221,66	886,64	369,43	65,4	84,03	81,16	1.189,83	34,6	15,97	18,84	287,89	
Materialaufwand Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.000,00	800,00	136,00	64,00	65,4	84,03	81,16	689,42	34,6	15,97	18,84	310,58	
Aufwendungen für Berufskleidung	3.000,00	300,00	2.400,00	300,00	65,4	84,03	81,16	2.456,40	34,6	15,97	18,84	543,60	
Reinigungsmaterial	1.000,00	50,00	600,00	350,00	65,4	84,03	81,16	820,94	34,6	15,97	18,84	179,06	
Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte	80.000,00	68.000,00	12.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	54.555,60	34,6	15,97	18,84	25.444,40	
Sonstige weitere Fremdleistungen	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	55.590,00	34,6	15,97	18,84	29.410,00	
Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen	30.000,00	3.000,00	21.000,00	6.000,00	65,4	84,03	81,16	24.477,90	34,6	15,97	18,84	5.522,10	
Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten	70.000,00	23.800,00	23.800,00	22.400,00	65,4	84,03	81,16	53.744,18	34,6	15,97	18,84	16.255,82	
Fremdleistungen für KFZ-Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Instandhaltung Sachanlagen	1.225.000,00	1.225.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	801.150,00	34,6	15,97	18,84	423.850,00	
Erneuerung E-Technik an Pumpwerken	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Fremdleistungen für die Kanalunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen	220.000,00	187.000,00	15.400,00	17.600,00	65,4	84,03	81,16	149.522,78	34,6	15,97	18,84	70.477,22	
Aufwendungen aus Wartungsverträgen	34.086,81	6.817,36	23.860,77	3.408,68	65,4	84,03	81,16	27.275,24	34,6	15,97	18,84	6.811,57	
Aufwendungen für Fremdensorgung	420.000,00	4.200,00	277.200,00	138.600,00	65,4	84,03	81,16	348.165,72	34,6	15,97	18,84	71.834,28	
Kosten für Grubenleerungen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	13.080,00	34,6	15,97	18,84	6.920,00	
Fremdreinigung	12.500,00	0,00	8.750,00	3.750,00	65,4	84,03	81,16	10.396,13	34,6	15,97	18,84	2.103,88	
Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung	30.000,00	28.800,00	900,00	300,00	65,4	84,03	81,16	19.834,95	34,6	15,97	18,84	10.165,05	
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Personalaufwand	990.209,00	297.062,70	495.104,50	198.041,80	65,4	84,03	81,16	771.046,04	34,6	15,97	18,84	219.162,96	
Abschreibungen	1.531.637,23												
davon Kanalnetz		851.691,40			40,21			342.465,11	59,79			509.226,29	
davon Regenentlastungsanlagen		394.815,83			10,77			42.521,66	89,23			352.294,17	
davon Kläranlagen			162.064,33	123.065,67		67	62,04	184.933,04	100	33	37,96	100.196,96	
Gerätemieten	3.000,00	2.550,00	300,00	150,00	65,4	84,03	81,16	2.041,53	34,6	15,97	18,84	958,47	
Lizenzen und Konzessionen	7.500,00	6.375,00	900,00	225,00	65,4	84,03	81,16	5.108,13	34,6	15,97	18,84	2.391,87	
Gebühren	3.887,86	971,97	2.332,72	583,18	65,4	84,03	81,16	3.069,16	34,6	15,97	18,84	818,71	
Prüfung Beratung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Aufwendungen Sachverständige	30.000,00	7.200,00	18.000,00	4.800,00	65,4	84,03	81,16	23.729,88	34,6	15,97	18,84	6.270,12	
Aufwendungen für IT-Betrieb	25.000,00	7.500,00	15.000,00	2.500,00	65,4	84,03	81,16	19.538,50	34,6	15,97	18,84	5.461,50	
Aufwendungen für Zeitungen	1.000,00	500,00	400,00	100,00	65,4	84,03	81,16	744,28	34,6	15,97	18,84	255,72	
Porto und Versandkosten	700,00	420,00	189,00	91,00	65,4	84,03	81,16	507,35	34,6	15,97	18,84	192,65	
Telefonkosten	8.000,00	3.600,00	3.200,00	1.200,00	65,4	84,03	81,16	6.017,28	34,6	15,97	18,84	1.982,72	
Reisekosten	578,00	231,20	346,80	0,00	65,4	84,03	81,16	442,62	34,6	15,97	18,84	135,38	
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	4.000,00	2.600,00	1.000,00	400,00	65,4	84,03	81,16	2.865,34	34,6	15,97	18,84	1.134,66	
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	3.000,00	1.200,00	1.470,00	330,00	65,4	84,03	81,16	2.287,87	34,6	15,97	18,84	712,13	
Beiträge für sonstige Versicherungen	4.000,00	3.600,00	280,00	120,00	65,4	84,03	81,16	2.687,08	34,6	15,97	18,84	1.312,92	
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	1.000,00	540,00	460,00	0,00	65,4	84,03	81,16	739,70	34,6	15,97	18,84	260,30	

Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für das Jahr 2022

	Zugänge		Fertigstellung Jahr	ND	Abschreibungen		Restbuchwerte	
	bis 2020	2021			2021	2022	2021	2022
					EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen								
- Altanlagevermögen -								
Leitungsnetz					807.035,00		16.077.115,13	
Regenentlastungsanlagen					393.120,00		7.732.892,89	
KLA Lampertheim					160.631,00		3.202.364,13	
KLA Hofheim					122.374,00		1.576.127,25	
Anlagen im Bau	33.926,39		nach 2023		0,00	0,00	0,00	
AIB Kanalneubau zw. Kläranlage und Oberflacher Graben	1.187.308,06		Anfang 2021	50	23.746,16	1.163.561,90	1.139.815,74	
AIB Kanalneubau Sportplatz Hofheim	101.503,78	30.000,00	Anfang 2021	50	2.630,08	128.873,70	126.243,63	
AIB Kanalsanierung Albert-Schweizer Str./Sudetenstr.	282.934,52	30.000,00	Anfang 2021	50	6.258,69	276.675,83	270.417,14	
Bedürfnisanstalt					700,00	1.395,00	695,00	
- Zugänge 2021 und 2022 -	9.823,57	500.000,00						
Kanalsanierung Inlinerverfahren 2021			Ende 2021	50	849,71	508.973,86	498.777,39	
Kanalsanierung Inlinerverfahren 2022			Ende 2022	50	0,00	0,00	499.166,67	
Kanal Alte Vierheimer Str.			Ende 2022	50	0,00	0,00	144.758,33	
Erneuerung Halterungen offene Bauweise Lessingstr.			Ende 2022	50	0,00	0,00	149.750,00	
Klimaanlage Labor KLA Lampertheim			Mitte 22	10	0,00	0,00	9.500,00	
Schachterneuerungen			Ende 2022	50	0,00	0,00	59.500,00	
Klarschlamm Future			nach 2022				0,00	
Umrüsten Belüfterplatten KLA Lampertheim			Ende 22	25	0,00	0,00	39.866,67	
Umrüsten Belüfterplatten KLA Hofheim			Ende 22	25	0,00	0,00	19.933,33	
Sandwäscher KLA Lampertheim			Mitte 22	25	0,00	0,00	39.200,00	
Schallschrank RBB Neuschloss			Ende 22	10	0,00	0,00	34.970,83	
Belüftungsanlage RÜB Bachgrund			Ende 22	20	0,00	0,00	99.666,67	
Notumlauf Rechen Hüttenfeld			Mitte 22	25	0,00	0,00	24.500,00	
Gabelstapler KLA Hofheim			Mitte 22	8	0,00	0,00	9.375,00	
stationäre Eisen II-Chlorid Anlagen RÜB Hüttenfeld			Ende 22	20	0,00	0,00	199.166,67	
Gesamt	1.615.496,32	560.000,00			1.532.337,23	31.990.508,70	31.793.171,46	
Ansatz nach KAG (ohne Bedürfnisanstalt und AIB)					1.531.637,23	31.989.113,70	31.792.476,46	

Aufteilung RBW ohne Bedürfnisanstalt und ohne AIB

Leitungsnetz	851.691,40
Regenentlastungsanlagen	394.815,83
Kläranlage Lampertheim	162.064,13
Kläranlage Hofheim	123.065,67
Gesamt	1.531.637,23

18.962.235,43	18.965.544,03
8.126.012,89	8.091.197,06
3.202.364,13	3.130.299,80
1.698.501,25	1.605.435,58
31.989.113,70	31.792.476,46

**Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten für das Jahr 2022**

	Zugänge		Auflösung		Restbuchwerte	
	2021	2022	2022	EUR	2021	2022
	EUR		EUR		EUR	
Sonderposten						
Landes- und Bundeszuschüsse		216.889,00		216.889,00	3.495.527,00	3.278.638,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Lamperth.		44.984,00		44.984,00	1.194.100,00	1.149.116,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Hofheim		7.163,00		7.163,00	210.165,00	203.002,00
Landes- und Bundeszuschüsse Regenentlastungsanl.		16.694,00		16.694,00	435.316,00	418.622,00
Beiträge und Anliegerleistungen		312.659,00		312.659,00	7.233.083,00	6.920.424,00
		<u>598.389,00</u>		<u>598.389,00</u>	<u>12.568.191,00</u>	<u>11.969.802,00</u>

Auflösung Sonderposten nach KAG

312.659,00

Ermittlung Aufteilung: die Aufteilung erfolgte, soweit keine direkte Zuordnung möglich war, aufgrund der anteiligen RBW abzüglich der direkt zuordenbaren Sonderposten

	Anteil RBW abzüglich direkt zuordenbarer Sonderposten	
Kanalnetz	15.466.708,43	58,03%
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	7.690.696,89	28,85%
Kläranlage Lampertheim	2.008.264,13	7,53%
Kläranlage Hofheim	1.488.336,25	5,58%
	<u>26.654.005,70</u>	
Zuordnung Sonderposten zu Bereichen		
Kanalnetz	181.428,85	7.692.719,24
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	90.214,04	2.522.336,22
Kläranlage Lampertheim	23.557,50	1.739.081,54
Kläranlage Hofheim	17.458,60	614.054,00
Gesamt	<u>312.659,00</u>	<u>12.568.191,00</u>
		<u>11.969.802,00</u>

Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022
nach der Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte zum Jahresanfang)

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Gesamtvermögen

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022		31.989.114
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022		12.568.191
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022		<u>19.420.923</u>
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%	
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022		332.098

Aufteilung auf die Bereiche

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Netz

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022		18.962.235
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022		7.692.719
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022		<u>11.269.516</u>
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%	
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022		192.709

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Sonderbauwerke/Regenentlastung

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022		8.126.013
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022		2.522.336
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022		<u>5.603.677</u>
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%	
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022		95.823

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Lampertheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022		3.202.364
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022		1.739.082
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022		<u>1.463.283</u>
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%	
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022		25.022

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Hofheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022		1.698.501
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022		614.054
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022		<u>1.084.447</u>
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%	
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022		18.544

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

